

## Kennzahlen

in Mio. €	2006	2005	+/- in %
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
Umsatz	52,1	45,0	+16
Bruttoergebnis	23,3	22,2	+23
Bruttomarge (in %)	52	49	+3
EBITDA	11,8	8,9	+33
EBIT	5,5	4,1	+34
Ergebnis vor Steuern	4,9	3,6	+36
Netto-Ergebnis	3,0	2,4	+25
Zahl der Aktien (in Mio.)	3,5	3,5	-
Ergebnis pro Aktie (in €)	0,85	0,68	+25
<b>Bilanz</b>			
Bilanzsumme	45,4	41,2	+10
Kurzfristige Vermögenswerte	20,3	18,1	+12
Sachanlagen	2,6	2,6	-
Eigenkapital	25,0	22,0	+14
Eigenkapitalquote (in %)	55	53	+2
Fremdkapital	20,5	19,3	+6
Fremdkapitalquote (in %)	45	47	-2
<b>Cashflow</b>			
aus laufender Geschäftstätigkeit	8,6	7,9	+9
aus Investitionstätigkeit	-8,1	-9,0	-10
aus Finanzierungstätigkeit	-0,6	1,2	-150
<b>Mitarbeiter</b>			
Zahl der Mitarbeiter	303	311	-3
Mitarbeiter in Forschung & Entwicklung (in%)	30	30	-
Mitarbeiter in Deutschland	259	269	-4



## [Einladung]

zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

**Montag, den 21. Mai 2007,  
um 14.00 Uhr in der  
Handelskammer Hamburg,  
Albert-Schäfer-Saal, I. Stock,  
Adolphsplatz 1 in 20457 Hamburg**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Basler Aktiengesellschaft, Ahrensburg  
- ISIN: DE0005102008\WKN: 510 200 -

# Tagesordnung

## **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Basler Aktiengesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2006, der Lageberichte zum 31. Dezember 2006 für die Basler Aktiengesellschaft und den Basler-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Basler Aktiengesellschaft, An der Strusbek 60-62, 22926 Ahrensburg, und im Internet unter [www.baslerweb.com](http://www.baslerweb.com) eingesehen werden.

## **2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Einzelabschluss der Basler AG zum 31. Dezember 2006 ausgewiesenen Bilanzgewinn von Euro 581.733,30 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

## **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Deutsche Warentruhand Aktiengesellschaft zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu bestellen.

## **6. Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Basler AG**

Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes Konrad Ellegast endet tumusgemäß mit Ablauf der Hauptversammlung vom 21. Mai 2007. Aus diesem Grund ist die Neuwahl des Aufsichtsrates erforderlich.

Der Aufsichtsrat der Basler Aktiengesellschaft setzt sich nach §§ 95 Abs. 1 Satz 1, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

**Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung vom 21. Mai 2007 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009 beschließt,**

**Herrn Konrad Ellegast, Ötjendorf, Berater,  
in den Aufsichtsrat zu wählen.**

Herr Ellegast hält folgende weitere Aufsichtsratsmandate:

Mitglied des Aufsichtsrats der Technotrans AG, Sassenberg,  
Mitglied des Beirats der C.Mackprang Jr. GmbH & Co.KG, Hamburg,  
Mitglied des Beirats der RIBE Richard Bergner Verbindungstechnik GmbH, Schwabach.

## **7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und damit zusammenhängende Satzungsänderungen**

Die in § 4 Abs. (3) der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlage einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 1.750.000,00 zu erhöhen, wird zum 16. Juni 2008 auslaufen und soll rechtzeitig erneuert werden.

### **Zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:**

**7.1. Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 20. Mai 2012 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 1.750.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu Euro 1.750.000,00 zu erhöhen. Hierbei steht den Aktionären Bezugsrecht zu.**

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen anbieten zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 v. H. des Grundkapitals in Höhe von Euro 3.500.000,00 nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (§ 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Börsenkurs ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Ausübung der Ermächtigung.

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzulegen.

### **7.2. § 4 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert und neu gefasst:**

"§ 4 Grundkapital und Aktien

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 20. Mai 2012 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 1.750.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu Euro 1.750.000,00 zu erhöhen. Hierbei steht den Aktionären Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen anbieten zu können. Der Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 v. H. des Grundkapitals in Höhe von Euro 3.500.000,00 nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (§ 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Börsenkurs ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Ausübung der Ermächtigung.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktiengabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzulegen."

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Tagesordnungspunkt 7, Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und damit zusammenhängende Satzungsänderungen, vorgesehenen Bezugsrechtsausschlüssen gemäß §§ 186 Abs. 3 Satz 4 sowie Abs. 4 Satz 2 und 203 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz.**

Die in § 4 Abs. (3) der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- oder Bareinlage einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 1.750.000,00 zu erhöhen, wird zum 16. Juni 2008 auslaufen und soll rechtzeitig erneuert werden.

Durch die Schaffung von genehmigtem Kapital soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, je nach Kapitalmarktlage eine Kapitalerhöhung um bis zu Euro 1.750.000,00 gegen Bareinlage oder Sacheinlage einmal oder mehrmals bis zum 20. Mai 2012 durchzuführen.

Grundsätzlich ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Allerdings soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, um die neuen Aktien der Gesellschaft Dritten gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen anbieten zu können.

Die Ermächtigung des Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge im Falle der Barkapitalerhöhung dient lediglich der Vermeidung von unnötigen ungeraden Bezugsrechtsverhältnissen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 v. H. des Grundkapitals in Höhe von Euro 3.500.000,00 nicht

übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (§ 203 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Börsenkurs ist der arithmetische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im elektronischen Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel) oder eines Nachfolgesystems der letzten zehn Börsentage vor Ausübung der Ermächtigung.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktiengabe, insbesondere den Ausgabebetrag festzulegen.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen auszugeben, dient dazu, den Vorstand in die Lage zu versetzen, unter Schonung der eigenen Liquidität der Gesellschaft, ohne weitere Beanspruchung sonstiger finanzieller Ressourcen, ohne Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, geeignete Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen gegen Ausgabe von Aktien erwerben zu können. So ist die Ermächtigung als taktisches und strategisches Instrument anzusehen, welches dem Vorstand die Chance eröffnet, auch vor möglichen Wettbewerbern Unternehmen oder Teile von Unternehmen zu erwerben oder Beteiligungen an Unternehmen einzugehen. Der Vorstand kann somit kurzfristig, flexibel und zeitnah auf sich bietende Gelegenheiten zur Unternehmensexpansion durch den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Gesellschaft und seiner Aktionäre reagieren.

Ebenfalls zur Schonung der eigenen Liquidität dient die Ermächtigung des Bezugsrechtsausschlusses neue Aktien zum Ausgleich von Forderungen gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen anbieten zu können.

**8. Beschlussfassung über die Änderung der Vertretungsregelung der Gesellschaft und damit zusammenhängende Satzungsänderungen**

Die Vertretungsregelung der Gesellschaft sieht bislang im § 8 Absatz 1 der Satzung folgendes vor:

"§ 8 Vertretungsregelung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
- durch ein Vorstandmitglied, wenn ihm der Aufsichtsrat Einzelvertretungsmacht eingeräumt hat,
  - durch zwei Vorstandmitglieder;
  - durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen."

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vertretung der Gesellschaft auch durch ein Mitglied des Vorstandes mit einem Handlungsbevollmächtigten zu ermöglichen und die Satzung wie folgt zu ändern:

"§ 8 Vertretungsregelung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten

- a. durch ein Vorstandmitglied, wenn ihm der Aufsichtsrat Einzelvertretungsmacht eingeräumt hat,
- b. durch zwei Vorstandmitglieder,
- c. durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten."

### **9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien**

Durch Hauptversammlungsbeschluss vom 08.05.2006 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 07.11.2007 eigene Aktien bis zu einem Anteil am Grundkapital, der zehn vom Hundert nicht übersteigen darf, zu erwerben. Unter dem Gesichtspunkt der dem Aktionärswohl verpflichteten Unternehmensführung stellt die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ein stabilisierendes Element im Rahmen der Unternehmensführung dar. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll daher erneuert werden.

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:**

"a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 20.11.2008 eigene Aktien bis zu einem Anteil am Grundkapital, der zehn vom Hundert nicht übersteigen darf, zu erwerben. Der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis darf den arithmetischen Mittelwert des an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten 30 Börsentage vor dem Erwerb für die Aktie der Gesellschaft festgestellten Schlusskurses (ohne Erwerbsnebenkosten) um nicht mehr als 10 % überschreiten. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf.

Der Vorstand wird bis zum 20.11.2008 ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um eigene Aktien Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien ausgeschlossen wird. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von einem Anteil am Grundkapital, der zehn vom Hundert nicht übersteigen darf, beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

b) Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 08.05.2006 zum Erwerb eigener Aktien wird, soweit die Ermächtigung sich auf den Erwerb und nicht die Veräußerung bzw. Wiederausgabe der eigenen Aktien bezieht, aufgehoben."

**Zum Ausschluss des Bezugsrechts erstattet der Vorstand gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 AktG wie folgt Bericht:**

Dem Vorstand soll die Ermächtigung erteilt werden, eigene Aktien zu erwerben und die Veräußerung der eigenen Aktien soll auch, sofern nicht der Weg der Veräußerung über die Börse gewählt wird, unter Ausschluss

des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können. Dies ist für den Fall vorgesehen, dass die Gesellschaft die Aktien Dritten im Rahmen von strategischen Partnerschaften, Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbietet.

Der damit verbundene Bezugsrechtsausschluss wird wie folgt begründet:

Die Gesellschaft soll auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen der Weitergabe an strategische Investoren, von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Die Praxis des Unternehmenskaufs verlangt, insbesondere in der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Zudem bietet die Hingabe von Aktien gegen Sacheinlage an strategische Investoren die Möglichkeit, die Gesellschaft dauerhaft abzusichern. Die Veräußerer der entsprechenden Beteiligungen können durch die Gewährung von Aktien an die Gesellschaft enger gebunden werden.

Die Ermächtigung, die erworbenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse zu veräußern, stellt gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG innerhalb der dort gezogenen Grenzen einen ausdrücklich, als sachlich gerechtfertigt zugelassenen Bezugsrechtsausschluss dar. Insbesondere werden die bezugsberechtigten Aktionäre nicht unangemessen benachteiligt, weil die Veräußerung zu einem börsennahen Kurs erfolgt und somit der Gesellschaft ein angemessener Gegenwert aus der Veräußerung der Aktien zufließt.

Konkrete Pläne für die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen nicht.

### **10. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Verlängerung von Wandelschuldverschreibungen**

**Die Hauptversammlung der Basler AG vom 01.07.2004 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 folgende Beschlüsse gefasst:**

(a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen an solche Bezugsberechtigte zu begeben, die nicht Mitglieder des Vorstands sind und den Inhaber der Schuldverschreibungen Umtauschrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren (Wandelschuldverschreibungen). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstandes der Basler Aktiengesellschaft zu begeben und den Inhabern der Schuldverschreibungen Umtauschrechte für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren (Wandelschuldverschreibung). Insgesamt können aufgrund der Ermächtigungen Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 3.000.000 ausgegeben werden. Die jeweilige Ermächtigung gilt bis zum 31. Juli 2004. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen endet am 30. Juni 2007.

(b) Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erhalten das unentziehbare Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen in der Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 30.09.2007 nach Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (im Fall der Begebung der Wandelschuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands allein vom Aufsichtsrat) näher festzulegenden Wandelbedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar des Jahres ihrer Ausgabe dividendenberechtigt. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags der Wandelschuldverschreibung durch den Wandlungspreis von Euro 14 je Stückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 1. Es kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden. Im übrigen kann eine von den Inhabern der Wandlungsverschreibungen in bar zu leistende Zuzahlung sowie die Zusammenlegung von Spitzenbeträgen und/oder ein Ausgleich in Geld festgelegt werden.

(c) Den Aktionären steht grundsätzlich das Bezugsrecht auf die Wandelschuldverschreibungen zu. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die Bezugsrechte den Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen, den Mitarbeitern der Basler Aktiengesellschaft und verbundener Unternehmen sowie nachrangigen Darlehensgebern zu gewähren. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die Bezugsrechte den Mitgliedern des Vorstands der Basler Aktiengesellschaft zu gewähren.

(d) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Anleihebedingungen, der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen und des Umtauschverfahrens festzusetzen. Im Fall der Begebung der Wandelschuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

(e) Der Beschluss steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 (bedingte Kapitalerhöhung und Satzungsänderung) gemäß den Anträgen der Verwaltung gefasst werden.

Aufgrund dieser Beschlüsse sind Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 2.999.990,00 ausgegeben worden, deren Laufzeit am 31.07.2007 endet. Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben überwiegend erklärt, mit einer Verlängerung einverstanden zu sein.

#### **Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:**

a) Die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 01.07.2004 zu Tagesordnungspunkt 5 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen können bis zum 31.07.2009 verlängert werden.

b) Die Inhaber der verlängerten Wandelschuldverschreibungen erhalten das unentziehbare Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen in der Zeit vom 01.06.2009 bis zum 19.07.2009 nach Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (im Falle der Begebung der

Wandelschuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstands allein vom Aufsichtsrat) näher festzulegenden Wandelbedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaften umzutauschen.

c) Alle übrigen Beschlüsse der Hauptversammlung vom 01.07.2004 zu Tagesordnungspunkt 5 bleiben unverändert.

d) Die vorstehenden Beschlüsse stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 11 und 12 (bedingte Kapitalerhöhung und Satzungsänderung) gem. den Anträgen der Verwaltung gefasst werden.

## **II. Beschlussfassung zur Erweiterung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 01.07.2004 über die bedingte Kapitalerhöhung**

**Die Hauptversammlung vom 01.07.2004 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrats und des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 folgende Beschlüsse gefasst:**

(a) Das Grundkapital wird um bis zu Euro 215.000 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 215.000 Stück neuer auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 1 je Stückaktie und mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, deren Ausgabe gemäß Tagesordnungspunkt 5 beschlossen wurden. Als Ausgabebetrag sind für eine neue Aktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 1 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 14 einzuliefern.

(b) Die bedingte Kapitalerhöhung erfolgt in dem Umfang, wie von dem Umtauschrecht Gebrauch gemacht wird.

(c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Im Fall des Umtauschs von Wandelschuldverschreibungen durch Mitglieder des Vorstands gilt diese Ermächtigung allein für den Aufsichtsrat.

#### **Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:**

a) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 01.07.2004 zu Tagesordnungspunkt 6 wird im zweiten Satz von lit. a) dahin ergänzt, dass die bedingte Kapitalerhöhung der Gewährung von Umtauschrechten für die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen dient, deren Ausgabe gem. Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung vom 01.07.2004 und gem. Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom heutigen Tage beschlossen wurde.

b) Alle übrigen Beschlüsse der Hauptversammlung vom 01.07.2004 zu Tagesordnungspunkt 6 gelten unverändert fort.

## **Beschlussfassung über Änderungen der Satzung**

**Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, die Satzung wie folgt zu ändern:**

a) Die Regelung in § 4 Abs. 4 über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu nominal Euro 350.000,-, eingeteilt in bis zu 350.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Bedingtes Kapital I), wird ersatzlos aufgehoben.

b) Die Regelung in § 4 Abs. 5 wird durch die Streichung des bisherigen § 4 Abs. 4 zu § 4 Abs. 4 und wie folgt geändert:

"Das Grundkapital ist um bis zu nominal Euro 215.000,-, eingeteilt in bis zu 215.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, deren Ausgabe von der Hauptversammlung am 1. Juli 2004 beschlossen wurde, und zwar auch insoweit, als die Wandelschuldverschreibungen aufgrund der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 21.05.2007 verlängert wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als von diesen Umtauschrechten Gebrauch gemacht wird."

## **12. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre der Basler AG im Wege der Datenfernübertragung nach § 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit. a) WpHG**

Aufgrund des am 20.01.2007 in Kraft tretenden Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes ist ab dem 01.01.2008 eine Übermittlung von Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung aufgrund von § 30 b Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes nur bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine dieser Voraussetzungen ist ein Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung.

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:**

"Der Übermittlung von Informationen an die Aktionäre der Basler AG im Wege der Datenfernübertragung wird gemäß § 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit. a) WpHG zugestimmt. Die übrigen Anforderungen von § 30 b Abs. 3 WpHG sind zu wahren."

## **13. Bericht des Vorstandes zur Verlängerung des bedingten Kapitals II**

Die Basler AG steht wie viele andere Unternehmen ihrer Größe bezüglich des benötigten Fremdkapitals vor der Aufgabe, die Vorschriften nach Basel II im Sinne einer ausreichenden Versorgung mit Fremdkapital zu verbesserten Zinsbedingungen optimal auszunutzen. Hierzu sind Wandelschuldverschreibungen ein angemessenes und verbreitetes Mittel, um einerseits die Quote des wirtschaftlichen Eigenkapitals zu erhöhen und dies andererseits zu verhältnismäßig geringen Zinskosten zu tun. Um der Gesellschaft ausreichenden Spielraum zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu geben, beschloss die Hauptversammlung am 01.07.2004 den Vorstand zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu ermächtigen und schuf entsprechendes Bedingtes Kapital II.

Die daraufhin in 2004 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen über insgesamt 2.999.990,00 Euro enden nach einer Laufzeit von 3 Jahren am 31.07.2007. Der Wandlungskurs beträgt 14,00 Euro. Zur Zeit ist nicht sicher vorhersehbar, ob der Wandlungskurs zum Stichtag erreicht werden kann. Für den Fall, dass der Wandlungsfall nicht eintritt, würde das Unternehmen die oben beschriebenen Vorteile einbüßen und müsste den Betrag in ungünstigere Konditionen umschulden.

Mit dem Beschlussvorschlag soll vorsorglich die Voraussetzung geschaffen werden, dass das Unternehmen seinen Anleihegläubigern eine Verlängerung der Wandelanleihe verhandeln kann. Der Vorstand soll hierzu ermächtigt werden, allen Anleihegläubigern eine Verlängerung von bis zu 2 Jahren anzubieten. Die Verzinsung für die gegebenenfalls verlängerten Wandelschuldverschreibungen soll 5,25 Prozent betragen, womit den Anleihegläubigern ein Teilausgleich für die seit 2004 von 2,0 Prozent auf 3,75 Prozent gestiegenen Leitzinsen der Europäischen Zentralbank geboten wird.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens zum Ablauf des 14. Mai 2007 bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder in englischer Sprache angemeldet haben. Der Aktienbesitz ist durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts nachzuweisen, die sich auf den Beginn des 30. April 2007 zu beziehen hat.

Die Anmeldung erfolgt in der Weise, dass der Aktionär das ihm über das depotführende Institut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung ausfüllt und an das depotführende Institut zurückschickt. Das depotführende Institut wird dann diese Anmeldung bei der Gesellschaft unter folgender Anschrift einreichen:

**Basler AG  
c/o M.M.Warburg & CO KGaA  
Wertpapierverwaltung/HV  
Ferdinandstraße 75  
20095 Hamburg**

Die Aktionäre können diesen besonderen Nachweis auch selbst bei der Gesellschaft einreichen. Der Nachweis muss in diesem Fall der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Stelle unter der angegebenen Adresse spätestens bis zum Ablauf des 14. Mai 2007 zugehen:

**Basler AG  
Investor Relations  
An der Strusbek 60-62  
D-22926 Ahrensburg  
Telefax: +49 (0) 4102 / 463-108  
E-Mail: hv2007@baslerweb.com**

## Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank und stehen darüber hinaus unter der Internetadresse [www.baslerweb.com](http://www.baslerweb.com) zur Verfügung.

## Anträge und Anfragen von Aktionären

Anfragen und eventuelle Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

**Basler AG**  
Investor Relations  
An der Strusbek 60-62  
D-22926 Ahrensburg  
Telefax: +49 (0) 4102 / 463-108  
E-Mail: [hv2007@baslerweb.com](mailto:hv2007@baslerweb.com)

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, die rechtzeitig bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.baslerweb.com](http://www.baslerweb.com) veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Auf die nach §§ 21 ff WpHG bestehende Mitteilungspflicht und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

## Datum der Bekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung am 21. Mai 2007 wird durch Veröffentlichung der vorstehenden Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger am 12. April 2007 bekannt gemacht.

## Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger Euro 3.500.000,00 und ist eingeteilt in 3.500.000 auf die Inhaber ausgestellte Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger beträgt 3.500.000. Aus von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien können keine Stimmrechte ausgeübt werden.

Ahrensburg, im April 2007

Basler Aktiengesellschaft

Der Vorstand

  
Dr. Dietmar Ley - John P. Jennings - Peter Krumhoff

## Anreise

### Per Bahn/Öffentlichem Nahverkehr

- Bis Hamburg Hauptbahnhof, von dort ca. 15 Minuten Fußweg
- U-Bahn Rathaus (Linie U3)
- S-/U-Bahn Jungfernstieg (Linien U1, U2, S1, S3)
- Bushaltestelle Rathaus (Metrobusse 3, 4, 5, 6, Bus 109, Schnellbusse 31, 34, 35, 36, 37)

### Mit dem Auto

Aus allen Richtungen der Beschilderung „Zentrum“ folgen. Die Handelskammer befindet sich beim Hamburger Rathaus.

### Insgesamt stehen nur eingeschränkte Parkmöglichkeiten zur Verfügung:

- Parkhaus Ferdinandstraße
- Parkhaus Gertrudenhof
- Parkhaus Große Reichenstraße
- Parkhaus Hohe Bleichen (Hanseviertel)
- Parkhaus Bleichenhof
- Parkhaus Deutsch-Japanisches Handlungszentrum